

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13	München, den 30. Juni	1989
Datum	Inhalt	Seite
20. 6. 1989	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung 827-1-A	211
28. 6. 1989	Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landes- erziehungsgeldgesetz (ZustVerzGG)..... 2170-3-1-A/600-1-F	212
20. 5. 1989	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen 7803-8-E	213
3. 6. 1989	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen bei Polizeidienst- stellen (Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung - FVGebO) 2013-2-2-I	215
5. 6. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inan- spruchnahme des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg 2210-4-5-2-WK	216
13. 6. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke..... 2210-1-1-7-1-WK	217
14. 6. 1989	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1989/90 an Universi- täten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fach- semester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1989/90)..... 2210-8-2-5-WK/2210-8-2-2-WK	218

827-1-A

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Vom 20. Juni 1989

Auf Grund des § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2330 und S. 2477), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, einzelne Aufgaben, die das Sozialgesetzbuch den obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der Sozialversicherung zuweist,

auf Versicherungsbehörden und andere Behörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 20. Juni 1989

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

2170-3-1-A

**Zuständigkeitsverordnung
zum Bundeserziehungsgeldgesetz
und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz
(ZustVERzGG)**

Vom 28. Juni 1989

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Satz 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl I S. 2154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1987 (BGBl I S. 2602), Art. 8 Nr. 1 Buchst. d und f des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG) vom 12. Juni 1989 (GVBl S. 206, BayRS 2170-3-A) und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (BayRS 33-1-A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) ¹Die Versorgungsämter führen den Ersten Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes und das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz aus. ²Sie führen dabei die Bezeichnung „Familienkasse“.

(2) ¹Zuständig für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat der Berechtigte weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes, ist das Versorgungsamt München I zuständig.

(3) ¹Zuständig für den Vollzug des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat der Berechtigte in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 BayLERzGG weder seine Hauptwohnung noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern, so ist das Versorgungsamt München I zuständig.

§ 2

Widerspruchsbehörde

Widerspruchsbehörde ist das Landesversorgungsamt.

§ 3

Änderung der Vertretungsverordnung

§ 10 der **Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfungsverfahren – Vertretungsverordnung – VertrV** – (BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 12), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vertretung in Streitigkeiten
im Sinn von § 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG)
und Art. 8 des Bayerischen Landes-
erziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG)

In Streitigkeiten im Sinn von § 13 BERzGG und Art. 8 Nr. 1 Buchst. f BayLERzGG wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt vertreten.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz (ZustVERzGG) vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 823, BayRS 2170-3-1-A) außer Kraft.

München, den 28. Juni 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

7803-8-E

**Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
für die staatlichen Höheren Landbauschulen**

Vom 20. Mai 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 23. September 1985 (GVBl S. 663, BayRS 7803-8-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Schuljahr sind in jedem Pflichtfach mit Ausnahme des Pflichtfachs „Management-training“ mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern.“,
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1, 2 und 4 folgende Fassung:
 - „1. Produktionstechnik, Ökonomik und Vermarktung der pflanzlichen Erzeugung,
 2. Produktionstechnik, Ökonomik und Vermarktung der tierischen Erzeugung,
 4. Landwirtschaftliche Betriebslehre und Marketing.“,
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Die Anlage erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 20. Mai 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Hans Maurer, Staatssekretär

**Studentafel
für die staatlichen Höheren Landbauschulen**

		Wochenstunden im Schuljahr (1. und 2. Semester)
1	Erzeugung und Vermarktung	
1.1	Produktionstechnik, Ökonomik und Vermarktung der pflanzlichen Erzeugung	5
1.2	Produktionstechnik, Ökonomik und Vermarktung der tierischen Erzeugung	5
1.3	Landmaschinenteknik, Bauwesen und Arbeitswirtschaft	4
2	Wirtschaftslehre des Landbaues	
2.1	Landwirtschaftliche Betriebslehre und Marketing	4
2.2	Buchführung und Steuerkunde	2
2.3	Rechts- und Sozialwesen	2
3	Unternehmensführung und Ausbildung	
3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2
3.2	Rhetorik und Arbeitsunterweisung	2
3.3	Datenverarbeitung und Organisationstechnik	2
3.4	Managementtraining	6
	Mindestpflichtstunden	34

Wahlfächer können mit Zustimmung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

2013-2-2-I

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen
für die Verwahrung von Fahrzeugen bei Polizeidienststellen
(Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung – FVGebO)**

Vom 3. Juni 1989

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) ¹Für die Verwahrung von Fahrzeugen bei Dienststellen der Polizei werden, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, Benutzungsgebühren erhoben. ²Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Gebühren (§§ 2 und 3) und Auslagen (§ 4) zusammen.

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch alle Amtshandlungen, die mit der Verwahrung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Aufforderung, das Fahrzeug abzuholen, die Herausgabe, die Verwertung), mit Ausnahme der Anordnung der Abschleppung des Fahrzeugs, abgegolten.

§ 2

Zusammensetzung der Gebühr,
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, der Tagesgebühr und der Abholgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. a) ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor | 7,00 DM, |
| b) ein Kraftrad | 10,00 DM, |
| 2. einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen bis 3t Leergewicht, einen Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine | 19,00 DM, |
| 3. einen Lastkraftwagen über 3t Leergewicht, eine Sattelzugmaschine, einen Omnibus, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger | 37,00 DM, |
| 4. ein Motor- oder Segelboot | 18,00 DM, |
| 5. ein Ruderboot oder sonstiges Wasserfahrzeug | 13,00 DM, |
| 6. ein sonstiges Fahrzeug | 18,00 DM. |

(3) ¹Die Tagesgebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. a) ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor | 1,00 DM, |
| b) ein Kraftrad | 2,50 DM, |

- | | |
|---|----------|
| 2. einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen bis 3t Leergewicht, einen Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine | 5,00 DM, |
| 3. einen Lastkraftwagen über 3t Leergewicht, eine Sattelzugmaschine, einen Omnibus, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger | 9,00 DM, |
| 4. ein Motor- oder Segelboot | 5,00 DM, |
| 5. ein Ruderboot oder sonstiges Wasserfahrzeug | 2,50 DM, |
| 6. ein sonstiges Fahrzeug | 5,00 DM, |

wenn das Fahrzeug auf einem freien Platz verwahrt wird. ²Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. ³Jeder angefangene Kalendertag ist als voller Tag zu rechnen.

(4) Wird das Fahrzeug

1. an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag,
2. an einem Samstag ab 13.00 Uhr,
3. im übrigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeholt, ist eine Abholgebühr in Höhe einer Tagesgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Für die Verwahrung eines gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugs ist neben der Grundgebühr eine Tagesgebühr und in den Fällen des § 2 Abs. 4 eine Abholgebühr nur zu entrichten

1. bis zur Verlustanzeige bei einer Polizeidienststelle,
2. ab dem vierten Tag nach Zustellung der Aufforderung, das Fahrzeug abzuholen.

(2) ¹Für die Verwahrung eines Fahrzeugs, das im Rahmen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens beschlagnahmt oder sichergestellt worden war und anschließend freigegeben wurde, ist eine Tagesgebühr und in den Fällen des § 2 Abs. 4 eine Abholgebühr erst ab dem vierten Tag nach Zustellung der Mitteilung über die Freigabe des Fahrzeugs zu entrichten. ²Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

§ 4

Auslagen

Als Auslagen werden die Beträge erhoben, die nach Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des Kostengesetzes für Amtshandlungen erhoben werden.

§ 5

Aufrundungen

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle 10 Pf. aufzurunden.

§ 6

Gebührenerhebung

Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht.

§ 7

Schuldner

¹Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Fahrzeugführer und der Fahrzeughalter. ²Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verwahrung bei den Polizeidienststellen beendet ist.

(2) Auf die Gebühren und Auslagen kann ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen bei staatlichen Polizeidienststellen – Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung – FVVGebO – (BayRS 2013–2–2–I) außer Kraft.

München, den 3. Juni 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2210–4–5–2–WK

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme
des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe
Münchberg**

Vom 5. Juni 1989

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506, BayRS 2210–4–5–2–WK) erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Höhe der Grundgebühr bemißt sich nach der für die Leistung aufgewendeten Zeit. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte 77,00 DM,

2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte 66,00 DM,
3. für Beamte des mittleren Dienstes
und vergleichbare Angestellte 49,00 DM,
4. für sonstige Bedienstete 39,00 DM.

³Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorgesehenen Stundensätze berechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 5. Juni 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2210-1-1-7-1-WK

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 13. Juni 1989

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 100 Abs. 2 und Art. 107 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke – StudWV – (BayRS 2210-1-1-7-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1983 (GVBl S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Studentenwerk Regensburg“ durch die Worte „Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studierende“ durch „Studenten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 wird jeweils „Art. 82 Abs. 1 Satz 1“ durch „Art. 99 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird „Art. 82 Abs. 1 Satz 2“ durch „Art. 99 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Studentenwerk Regensburg“ durch die Worte „Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 5 Satz 3 wird „Art. 37 Abs. 1 bis 3“ durch „Art. 50 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 wird „Art. 86 Abs. 5“ durch „Art. 103 Abs. 5“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird „Art. 88“ durch „Art. 105“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird „Art. 37 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ durch „Art. 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
7. In § 7 wird „Art. 89“ durch „Art. 106“ und „Art. 90“ durch „Art. 107“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 5 Satz 4 wird „Art. 89 Abs. 6“ durch „Art. 106 Abs. 6“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 5 Satz 3 wird „Art. 88“ durch „Art. 105“ ersetzt.
10. In § 10 Satz 1 wird „Art. 82 Abs. 1 Satz 2“ durch „Art. 99 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 82 Abs. 1 Satz 1“ durch „Art. 99 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
12. In § 15 wird „Art. 89 Abs. 1 Nr. 1“ durch „Art. 106 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 13. Juni 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

I. V. Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

2210-8-2-5-WK

Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1989/90
an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen
als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1989/90)

Vom 14. Juni 1989

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1989/90** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	666	1	582	1	435	1	435	1		
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	271	0	224	0	186	0	154	0		
Psychologie	51	0	47	0	43	0	40	0		
Volkswirtschaftslehre	21									
Wirtschaftsinformatik	100	0	100	0	100	0	100	0		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	255	20	209	16	171	13	140	11		
Biochemie	16	0	16	0	16	0	16	0		
Biologie	90	0	82	0	76	0	59	0		
Geoökologie	49	0	44	0	39	0	35	0		
Sportökonomie	71	0	71	0	71	0	71	0		
Volkswirtschaftslehre	50									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	505	46	505	46	505	46	505	46		
Biologie	142	0	128	0	116	0	104	0		
Buch- und Bibliothekskunde	38									
Elektrotechnik	283	0	245	0						
Germanistik/Deutsch	346									
Informatik	224	0	187	0						
Kunstgeschichte	79									
Lebensmittelchemie	5	4	5	4	4	3	4	3		
Medizin Vorklinik	185	185	185	185						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	430	0	376	0	328	0	287	0		
Biochemie	20	0	20	0	20	0	20	0		
Biologie	119	0	104	0	92	0	80	0		
Medizin Vorklinik	224	0	219	0						
Pharmazie	85	0	82	0	79	0	77			
Psychologie	71	0	65	0	60	0	55	0		
Volkswirtschaftslehre	26									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	230	0	193	0	162	0	135	0		
Biologie	170	0	153	0	138	0	124	0		
Informatik	77	0	77	0	77	0	77	0		
Lebensmittelchemie	9	0	9	0	8	0	8	0		
Medizin Vorklinik	169	168	169	168						
Klinik	191	191	191	191	191	191				
Pharmazie	49	48	48	47	46	46	45			
Psychologie	50	45	42	37	35	31	29	26		
Volkswirtschaftslehre	145									
Zahnmedizin	38	38	38	37	37	37	37	37	37	36

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	6	0	3	0	2	0	1	0
--	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität Bayreuth:

Biologie	20	0	11	0	6	0	3	0
----------	----	---	----	---	---	---	---	---

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	15	0	10	0	7	0	5	0
----------	----	---	----	---	---	---	---	---

Universität München:

Biologie	48	0	48	0	48	0	48	0
Chemie	48	0	48	0	48	0	48	0
Wirtschaftswissenschaften	11	9	9	8	8	7	7	6

Universität Regensburg:

Biologie	17	0	10	0	6	0	4	0
----------	----	---	----	---	---	---	---	---

Universität Würzburg:

Biologie	27	0	19	0	13	0	10	0
----------	----	---	----	---	----	---	----	---

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	12	0	11	0	9	0				
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	30	0	29	0	28	0				
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	15	0	14	0	13	0				
Biologie, Lehramt an Realschulen	5	0	5	0	4	0				
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt an Grundschulen	154	0	140	0	128	0				
– Lehramt an Sonderschulen	103	0	94	0	86	0				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	18	0	17	0				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	15	0	14	0	13	0				

(2) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1990** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	1	623	1	548	1	435	1	435		
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	247	0	204	0	169	0	140		
Psychologie	0	49	0	45	0	41	0	38		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Volkswirtschaftslehre	1									
Wirtschaftsinformatik	0	100	0	100	0	100	0	100		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	22	231	18	189	15	155	12	127		
Biochemie	0	16	0	16	0	16	0	16		
Biologie	0	89	0	75	0	70	0	55		
Geoökologie	0	46	0	41	0	37	0	33		
Sportökonomie	0	71	0	71	0	71	0	71		
Volkswirtschaftslehre	13									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	46	505	46	505	46	505	46	505		
Biologie	0	135	0	122	0	110	0	99		
Buch- und Bibliothekskunde	21									
Elektrotechnik	0	263	0	228						
Germanistik/Deutsch	61									
Informatik	0	205	0	171						
Kunstgeschichte	42									
Lebensmittelchemie	4	5	4	5	3	4	3	4		
Medizin Vorklinik	185	185	185	185						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	65	51	39	31						
Medizin Klinik	178	178	178	178	178	178				
Pharmazie	37	37	35	36	34	34	32			
Physik	0									
Psychologie	0	49	0	46	0	43	0	41		
Theaterwissenschaft	38	63	30	51						
Volkswirtschaftslehre	10									
Wirtschaftspädagogik	15									
Zahnmedizin	50	50	50	50	50	50	50	50	49	49
Universität München:										
Betriebswirtschaftslehre	225	237	225	237	225	237	225	237		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	0	30	0	30	0	30	0	30		
Biologie	0	140	0	140	0	140	0	140		
Chemie	0	132	0	132	0	132	0	132		
Forstwissenschaft	0	92	0	85	0	78	0	71		
Journalistik	0	55	0	52	0	49	0	47		
Kunstgeschichte Magister-HF	0	211	0	168	0	133	0	106		
Kunstgeschichte Magister-NF	0	211	0	168	0	133	0	106		
Lebensmittelchemie	7	7	7	6	6	6	6	5		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medizin Vorklinik	347	345	341	339						
Medizin Klinik	300	298	294	292	288	287				
Pharmazie	73	71	69	67	65	64	62			
Psychologie	0	92	0	88	0	84	0	81		
Rechtswissenschaft	0	662								
Theaterwissenschaft Magister-HF	0	105	0	88	0	73	0	61		
Theaterwissenschaft Magister-NF	0	245	0	204	0	171	0	142		
Tiermedizin	0	232	0	232	0	232	0	232	0	
Volkswirtschaftslehre	141	128	115	105	94	85	77	70		
Wirtschaftspädagogik	29	25	21	18	15	13	11	9		
Zahnmedizin	52	51	51	50	50	49	48	48	47	47
Zeitungswissenschaft Magister-HF	0	179	0	167	0	156	0	145		
Zeitungswissenschaft Magister-NF	0	206	0	153	0	113	0	84		
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	0	300	0	290	0	281	0	271		
Informatik	0	166	0	150	0	135	0	122		
Volkswirtschaftslehre	0									
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	402	0	351	0	307	0	268		
Biochemie	0	20	0	20	0	20	0	20		
Biologie	0	111	0	98	0	86	0	75		
Medizin Vorklinik	0	221	0	216						
Pharmazie	0	84	0	81	0	78	0			
Psychologie	0	68	0	63	0	58	0	53		
Volkswirtschaftslehre	0									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	211	0	176	0	148	0	124		
Biologie	0	161	0	145	0	131	0	118		
Informatik	0	77	0	77	0	77	0	77		
Lebensmittelchemie	0	9	0	8	0	8	0	8		
Medizin Vorklinik	168	169	168	169						
Klinik	191	191	191	191	191	191				
Pharmazie	49	48	48	47	46	46	45			
Psychologie	49	46	41	38	34	32	28	26		
Volkswirtschaftslehre	0									
Zahnmedizin	38	38	38	37	37	37	37	37	37	36

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien										
Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	4	0	2	0	1	0	1		
Universität Bayreuth:										
Biologie	0	15	0	8	0	5	0	3		
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Biologie	0	12	0	8	0	6	0	4		
Universität München:										
Biologie	0	48	0	48	0	48	0	48		
Chemie	0	48	0	48	0	48	0	48		
Wirtschaftswissenschaften	10	10	8	9	7	7	6	6		
Universität Regensburg:										
Biologie	0	13	0	8	0	5	0	3		
Universität Würzburg:										
Biologie	0	23	0	16	0	11	0	8		
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	11	0	10	0	9				
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	29	0	28	0	27				
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	0	15	0	14	0	13				
Biologie, Lehramt an Realschulen	0	5	0	5	0	4				
Universität München:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt an Grundschulen	0	147	0	134	0	122				
– Lehramt an Sonderschulen	0	98	0	90	0	82				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	19	0	18	0	16				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	15	0	14	0	13				

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(4) Die Immatrikulation für einen Teilstudienplatz Medizin/Vorklinik ist auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluß oder dem endgültigen Nichtbestehen der Ärztlichen Vorprüfung, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 finden auf die Teilstudienplätze Medizin/Vorklinik entsprechende Anwendung; eine Zulassung in das höhere Fachsemester findet dabei auch dann nicht statt, wenn die Zahl der im ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester an der Universität Erlangen-Nürnberg insgesamt eingeschriebenen Studenten höher ist als 926.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit.

§ 6

Im Wintersemester 1989/90 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1990 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Anlage 1 der **Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV)** vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1989 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Regensburg“ wird beim Studiengang „Biochemie, Diplom“ die Zahl „4 *)“ eingefügt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft; sie tritt am 30. September 1990 außer Kraft.

München, den 14. Juni 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.